

**Satzung**  
**Der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Schwentidental e.V. (Kreis Plön)**  
**im Landesverband Schleswig-Holstein**

**Name, Sitz, Zweck**

- § 1 – Name, Sitz
- § 2 – Zweck
- § 3 – Geschäftsjahr

**Mitgliedschaft, Gliederung**

- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Verhältnisse zu den übergeordneten Organen
- § 6 – Jugendarbeit
- § 7 – Organe
- § 8 – Mitgliederversammlung
- § 9 – Vorstand
- § 10 – gestrichen

**Sonstige Bestimmungen**

- § 11 – Prüfungen
- § 12 – DLRG-Material
- § 13 – Geschäftsführung
- § 14 – Kassenprüfer
- § 15 – Ehrungen
- § 16 – Satzungsänderungen
- § 17 – Auflösung/Aufhebung

---

**§ 1 – Name, Sitz**

1. Die DLRG Schwentidental e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbstständige Gliederung der am 13. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreisverband Plön e.V. (KV).
  
2. Sie führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen:  
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Schwentidental e.V.  
im Landesverband Schleswig-Holstein  
Abgekürzt „DLRG Schwentidental e.V.“
  
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet der Stadt Schwentidental im Kreis Plön.
  
4. Vereinssitz der DLRG Schwentidental e.V. ist Schwentidental.

## § 2 – Zweck

1. Die DLRG Schwentidental e.V. ist eine gemeinnützige, selbstständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).  
Die DLRG Schwentidental e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit.
  - b) die Förderung des Anfängerschwimmen- und Schulschwimmunterrichts.
  - c) die Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser.
  - d) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, Sprechfunkern und Rettungstauchern.
  - e) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen.
  - f) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungs-, Rettungswachdienst- und Katastrophenschutzgesetze des Landes Schleswig-Holstein.
  - g) der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
  - h) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
  - i) die Aus- und Fortbildung in der Ersten-Hilfe sowie die Förderung der Aus- und Fortbildung im Sanitätsdienst.
  - j) die Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe.
  - k) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen.
  - l) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit.
  - m) die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen.
  - n) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen.
4. Die DLRG Schwentidental e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Schwentidental e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Schwentimental e.V., der DLRG KV Plön, der DLRG LV Schleswig-Holstein und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Schwentimental e.V. festgelegt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
  - a) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich bis zum 30.09. des Geschäftsjahres der DLRG Schwentimental e.V. zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitgliedschaft erfolgt spätestens bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beträge fortgeführt werden.
  - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazugehörige DLRG-Eigentum unverzüglich an die DLRG Schwentimental e.V. zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Schwentimental e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Schwentimental e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 5 – Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG Schwentimental e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und wird sich bei Satzungsänderungen an die auf der Landesverbandshaupttagung beschlossene Mustersatzung anlehnen.
2. Die DLRG Schwentimental e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbstständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Schwentimental e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
4. Die DLRG Schwentimental e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
5. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Schwentimental e.V. der DLRG KV Plön und dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
6. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Schwentimental e.V. sind der Kreisverband und der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG Schwentimental e.V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
7. Nach Maßgaben der Geschäftsordnung sind dem Landesverband sämtliche der folgenden Informationen und dem Kreisverband die Informationen zu den Buchstaben c-e zuzuleiten.
  - a) Statistischer Jahresbericht
  - b) Beitragsabrechnung
  - c) Mitgliederstatistik
  - d) Personenverzeichnis der Funktionsträger
  - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
8. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium des Landesverbandes festgelegt.
9. Die Angelegenheiten der DLRG Schwentimental e.V. auf Kreis,- Landes- und Bundesebene werden durch die jeweils übergeordneten Gliederungen wahrgenommen.

## § 6 – Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV, der DLRG im KV und in der DLRG Schwentimental e.V..

2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Schwentimental e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Schwentimental e.V. da. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der DLRG Schwentimental e.V., die vom Jugendtag der DLRG Schwentimental e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
3. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von den jeweilig zuständigen Rechtspersonen ab.  
Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
4. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Schwentimental e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen.

## § 7 – Organe

Organe der DLRG Schwentimental e.V. sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Schwentimental e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich bis zum 31.05. des Jahres zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Schwentimental e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu den Mitgliederversammlungen muss zwei Wochen vorher eingeladen werden. Dies sollte üblicherweise durch schriftliche Einladung erfolgen. Alternativ ist eine Einladung durch Veröffentlichung an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (z.B. Schaukasten, Homepage) und durch Veröffentlichung in dem von der Stadt Schwentimental regelmäßig erscheinenden Informationsblatt (z.Zt. Schwentimental – Stadtmagazin) möglich. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies zulassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
  
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Schwentimental e.V.. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl der Delegierten für die Landesverbandshaupttagung (im Jahr der Landesverbandshaupttagung)
  - e) Anträge
  - f) Höhe der Beiträge (Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Auflösung der DLRG Schwentimental e.V.
  
7. Der Vorsitzende/die Vorsitzende der DLRG Schwentimental e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten bzw. bei dem ersten Vorsitzenden/der ersten Vorsitzenden zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

## § 9 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die DLRG Schwentimental e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
  
2. Den Vorstand bilden:
  - a) der Vorsitzende/die Vorsitzende
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r und/oder Geschäftsführer/in
  - c) der technische Leiter/die technische Leiterin
  - d) der Schatzmeister/die Schatzmeisterin
  - e) der Jugendvorsitzende/die JugendvorsitzendeÄmterkopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin. Der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführer/in kann Stellvertreter/in des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sein.  
Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung Stellvertreter/innen für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiter/innen wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind.

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende der DLRG Schwentimental e.V. und der/die Stellvertreter/in. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die Stellvertreter/in nur bei einer Behinderung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden tätig werden darf.
4. Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:  
die Vorstandsmitglieder a) und d)  
und versetzt  
die Vorstandsmitglieder b) und c).  
Die Bestätigung zu e) erfolgt in dem Jahr der Wahl auf der Jugendversammlung.  
Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.  
Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.  
Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.  
Wahl von Delegierten können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

## § 10 – Kreisbeauftragte/r für den Kreis Plön gestrichen

## § 11 – Prüfungen

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer/innen und Prüfungsteilnehmer/innen bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V..

3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliederausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..

## § 12 – DLRG-Material

1. Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vom LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..
2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt.

## § 13 – Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Schwentimental e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V..

## § 14 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung (MV) wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören. Die zwei Kassenprüfer/innen, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Schwentimental e.V. und berichten hierüber der MV. Der/die dritte gewählte Kassenprüfer/in wird nur dann tätig, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist.

Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

## § 15 – Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

## § 16 – Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der von der LV-Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

## § 17 – Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Schwentimental e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung/Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der DLRG Schwentimental e.V. fällt das Vermögen an die in §1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisationen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.